
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 19. September 2006

Seite 477

Nr. 77

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinmanagement an der Universität Duisburg-Essen

Vom 14. September 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizin-Management an der Universität Duisburg-Essen vom 04.05.2004 (VBl. S. 135), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung vom 02.06.2005 (VBl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Studienaufbau“ wird ein Semikolon eingefügt und es wird das Wort „Arbeitspensum“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium umfasst einschließlich des in Absatz 4 geregelten Praktikums 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ECTS dient der Anrechnung von Studienleistungen bezüglich quantitativer Merkmale. Leistungspunkte gemäß ECTS sind ein Maß für das Arbeitspensum der Studierenden. Als regelmäßiges Arbeitspensum (Workload) werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt, die mit 30 Leistungspunkten verrechnet werden; dies entspricht 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt. ECTS berücksichtigt nicht nur den Umfang der Präsenzlehre, sondern das gesamte Arbeitspensum, das ein durchschnittlich begabter Studierender oder eine durchschnittlich begabte Studierende für eine erfolgreiche Studienleistung aufbringen muss. Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung (Prüfungsleistung) vergeben. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für das Praktikum werden 27 Leistungspunkte vergeben.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt formuliert:

„Für eine lehreveranstaltungsbezogene Prüfung werden die der Lehrveranstaltung zugrunde liegenden Leistungspunkte gemäß §§ 16 und 22 gutgeschrieben.“

bb) Nr. 2 wird gestrichen, aus Nr. 3 wird Nr. 2 und aus Nr. 4 wird Nr. 3.

cc) In Nr. 2 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

dd) In Nr. 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „wird 1 Maluspunkt“ nunmehr durch „werden 1,5 Maluspunkte“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „30“ wird durch die Zahl „86“ und die Zahl „12,5“ wird durch die Zahl „46“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Praktikum nach § 3 Absatz 3 wird in der Berechnung nach Satz 1 dem Hauptstudium zugeordnet.“

e) In Absatz 6 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Besuch von Lehrveranstaltungen in den folgenden Fächern wird nachdrücklich empfohlen:“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „vier“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) In Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Pflichtfach“ gestrichen und am Ende von Nr. 3 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre wird ein „“ gesetzt.
- cc) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Rechtswissenschaft“

dd) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Statistik.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 Buchst. a) werden die Worte „+UE2“ gestrichen.
- cc) In Nr. 2 Buchst. b) werden die Worte „Wirtschaftsinformatik II“ durch die Worte „Fallstudie Wirtschaftsinformatik“ ersetzt und die Worte „+UE2“ gestrichen.
- dd) In Nr. 2 Buchst. c) werden die Worte „Informationsverarbeitung – Organisation und Planung“ durch die Worte „Informationsmanagement“ ersetzt.
- ee) Die Nummerierung von Nr. „4a“ wird in Nr. „4“ geändert.
- ff) Die Nummerierung von Nr. „4b“ wird in Nr. „5“ geändert.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„In den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen werden die folgenden ECTS-Leistungspunkte erworben:

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	3
Beschaffung, Produktion, Absatz	6
Externes Rechnungswesen	6
Investition und Finanzierung	6
Kosten- und Leistungsrechnung	6
Unternehmensführung	6
Wirtschaftsinformatik I	3
Fallstudie Wirtschaftsinformatik	3
Informationsmanagement	3
Mikroökonomische Theorie I	6
Makroökonomische Theorie I	6

Mikroökonomische Theorie II	6
Makroökonomische Theorie II	6
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	6
Einführung/Grundlagen Rechtswissenschaft	3
Wirtschaftsprivatrecht 1	6
Wirtschaftsprivatrecht 2	6
Deskriptive Statistik	6
Wirtschaftsstatistik	3
Induktive Statistik	6.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 8 werden die Worte „§ 12 Absatz 3 Nr. 1 und 2“ durch die Worte „§§ 12 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. 16 Absatz 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 9 werden die Worte „§ 12 Absatz 3 Nr. 3 und 4“ durch „§ 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „vier“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 3 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - ee) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Rechtswissenschaft 15 Leistungspunkte“
 - ff) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
„5. Statistik 15 Leistungspunkte“

e) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

6. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 2 und 5 wird jeweils die Zahl „10“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- c) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Das Praktikum nach § 3 Absatz 3 kann auch schon vor dem Bestehen der Zwischenprüfung absolviert werden. Die für das Praktikum gutgeschriebenen Leistungspunkte werden nicht auf die in Sätzen 2 und 5 genannte Obergrenze angerechnet.“

d) § 21 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung oder auf vorläufige Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist vor der ersten Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung zu stellen.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Medizinische Systeme und Methoden“ durch die Worte „Volkswirtschaftslehre“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „8 SWS“ durch die Worte „10 SWS“ und das Wort „vier“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) Der letzte Spiegelstrich in Satz 1 Nr. 1 a) wird gestrichen.

cc) In Satz 1 Nr. 1 c) vierter Spiegelstrich wird das Wort „Wirtschaftsinformation“ durch „Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.

dd) In Satz 1 Nr. 2 wird neu angefügt:

„a) Einführung in das Medizinmanagement (VO2)	2 SWS
b) Grundlagen des Managements von Gesundheitseinrichtungen I (VO2)	2 SWS
c) Grundlagen des Managements von Gesundheitseinrichtungen II (VO2)	2 SWS
d) Grundlagen des Krankenversicherungsmanagements (VO2)“	2 SWS

ee) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Pflichtfach
 Volkswirtschaftslehre 2 SWS
 Finanzwissenschaft (VO2) 2 SWS“

ff) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen werden die folgenden ECTS-Leistungspunkte erworben:

1. In den fünf in Nr. 1 genannten Grundlageneveranstaltungen jeweils 3 Leistungspunkte.
2. In den vier in Nr. 2 genannten Lehrveranstaltungen jeweils 3 Leistungspunkte.
3. In der in Nr. 3 genannten Vorlesung 3 Leistungspunkte.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Seminarleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden in drei verschiedenartigen Seminaren im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden erbracht.“

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Mindestens je ein Seminar müssen dem Prüfungsfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und dem Prüfungsfach „Management im Gesundheitswesen“ gemäß Absatz 2 zugeordnet sein.“

cc) Satz 3 wird gestrichen und aus Satz 4 wird Satz 3.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nr. 6 wird Satz 2 gestrichen und aus Satz 3 wird Satz 2.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „6 Leistungspunkte“ durch die Worte „die in § 22 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Leistungspunkte“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 5 werden die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

9. In § 24 Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

10. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Zahl „10“ durch die Zahl „15“, die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und die Wörter „beiden Seminaren“ durch die Wörter „drei Seminare“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

11. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Zahl „18“ durch die Zahl „30“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird angefügt: „wofür 27 Leistungspunkte gutgeschrieben wurden.“

12. § 31 wird gestrichen.

13. Aus § 32 wird § 31 und aus § 33 wird § 32.

14. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

Artikel II

(1) Die Studierenden im Bachelor-Studiengang Medizinmanagement können nach Inkrafttreten dieser Ordnung bis zum 31. Dezember 2006 schriftlich unwiderruflich gegenüber dem Prüfungsamt erklären, ob sie nach dieser Ordnung (PO MedMan 2006) ihr Studium fortsetzen wollen (Option).

(2) Für Studierende, die von der in Absatz 1 genannten Option Gebrauch machen, gilt Folgendes:

1. Die Studierenden können in dem Gebiet „Wirtschaftsinformatik II“ letztmalig bis zum letzten Klausurtermin Ende des Sommersemesters 2007 Prüfungen ablegen. Für Studierende, die dieses Prüfungsfach erfolgreich abgeschlossen haben, entfällt das durch Artikel I neu eingeführte Gebiet „Fallstudie Wirtschaftsinformatik“. Für die erfolgreiche Teilnahme im Fach „Wirtschaftsinformatik II“ werden 3 Leistungspunkte gutgeschrieben.
2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die Zwischenprüfung nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsordnung bestanden haben, können Leistungspunkte in dem nach der alten Prüfungsordnung nicht gewählten der beiden Prüfungsfächer im Grundstudium „Rechtswissenschaft“ beziehungsweise „Statistik“ erwerben, ohne den Zulassungsstatus für das Hauptstudium zu verlieren. § 21 Abs. 2 und § 24a Abs. 2 der Prüfungsordnung finden für diese Studierenden insoweit keine Anwendung, wie dort für eine uneingeschränkte Zulassung zum Hauptstudium beziehungsweise für eine Anmeldung zur Bachelorarbeit eine abgeschlossene Zwischenprüfung vorausgesetzt wird.
3. Die Studierenden können in dem Prüfungsfach „Medizinische Systeme und Methoden“ letztmalig bis zum letzten Klausurtermin Ende des Sommersemesters 2007 Prüfungen ablegen. Im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Prüfungsfaches entfällt das durch Artikel I neu eingeführte Prüfungsfach „Volkswirtschaftslehre“. Auch müssen sie nur zwei Seminare erfolgreich belegen. Für das Prüfungsfach „Medizinische Systeme und Methoden“ werden je drei Leistungspunkte für die Klausur in „Konservative und operative Medizin I“ und „Konservative und operative Medizin II“ gutgeschrieben.
4. Für Studierende nach der Prüfungsordnung Medizinmanagement vom 4. Mai 2004 (PO MedMan 2004), die bis zu der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Frist sowohl das Prüfungsfach „Medizinische Systeme und Methoden“ als auch das Prüfungsfach „Health Care Informatics and Technology Assessment“ erfolgreich abgeschlossen haben, entfällt das nicht gewählte der beiden Prüfungsfächer im Grundstudium „Rechtswissenschaft“ bzw. „Statistik“.

(3) Für Studierende, die von der in Absatz 1 genannten Option keinen Gebrauch machen, können nach der bisherigen Prüfungsordnung Bachelor Medizinmanagement das Studium mit folgender Besonderheit beenden:

1. In dem Gebiet „Wirtschaftsinformatik I“ entfällt die Übung im Umfang von 2 SWS. Für die erfolgreich bestandene Prüfung werden weiterhin 2 Leistungspunkte angerechnet.

2. Prüfungen in dem bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in § 16 Abs. 2 Nr. 2 der Prüfungsordnung vorgesehenen Gebiet „Wirtschaftsinformatik II“ werden letztmalig im Klausurtermin am Ende des Sommersemesters 2007 angeboten. Für Studierende, die bis zu der in Satz 1 genannten Frist das Gebiet „Wirtschaftsinformatik II“ noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, tritt das Gebiet „Fallstudie Wirtschaftsinformatik“ an dessen Stelle. Für die erfolgreich bestandene Prüfung werden 2 Leistungspunkte angerechnet.
3. Prüfungen in dem bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in § 22 Abs. 2 Nr. 3 der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach „Medizinische Systeme und Methoden“ werden letztmalig im Klausurtermin am Ende des Sommersemesters 2007 angeboten. Für Studierende, die bis zu der in Satz genannten Frist das Prüfungsfach „Medizinische Systeme und Methoden“ noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, gilt:
 - a) An die Stelle des Prüfungsfaches „Medizinische Systeme und Methoden“ tritt das durch Artikel I neu eingeführte Prüfungsfach „Volkswirtschaftslehre“. Die Studierenden erwerben hierfür 2 Leistungspunkte.
 - b) Die Studierenden müssen ein drittes Seminar erfolgreich belegen. Hierfür erwerben sie 2 Leistungspunkte.

Artikel III

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 27.06.2006 und des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 06.07.2006.

Duisburg und Essen, den 14. September 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler